

Kleine Anfrage

Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)

Frage von Landtagsabgeordneter Wendelin Lampert

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer

Frage vom 01. April 2015

Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge ergeben sich die folgenden Fragen:

- * Die Regierung will den Kapitalbezug auch teilweise nicht einschränken, obwohl ihr weder die Bezüger von AHV-Ergänzungsleistungen noch die Kapitalbezüger aus der zweiten Säule namentlich bekannt sind. Was spricht aus Sicht der vorausschauenden Versicherten gegen eine teilweise Einschränkung des Kapitalbezugs, wenn die Versicherten von einem hohen Alter ausgehen dürfen, und wenn es somit keinen Unterschied macht, ob sie monatlich eine Rente der Pensionsversicherung erhalten oder monatlich einen Bezug in gleicher Höhe vom Bankkonto machen?
- * Eine Umfrage der FMA im Jahr 2014 lässt den Schluss zu, dass Versicherte mit einem höheren Altersguthaben eher eine Rente beziehen, während jene Personen mit einem tieferen Altersguthaben für den Kapitalbezug optieren. Ist die Regierung nicht der Ansicht, dass genau bei Personen mit einem tieferen Altersguthaben die Gefahr besteht, dass das Kapital vor Lebensende aufgebraucht ist, und somit der Staat das Risiko trägt, wenn das bezogene Kapital bereits frühzeitig, aus welchen Gründen auch immer, aufgebraucht ist?
- * In Liechtenstein sollen zukünftig für den einzelnen Arbeitnehmer mindestens 8% des anrechenbaren Lohnes für die Altersvorsorge entrichtet werden. In der Schweiz werden aufgrund einer altersmässigen Staffelung 7% bis 18% des koordinierten Lohnes als Altersgutschrift einbezahlt. Welcher finanzielle Unterschied resultiert zwischen Liechtenstein und der Schweiz bei einem Jahreslohn von CHF 72'000 bei der monatlichen Rente?
- * Die Regierung stellt im Vernehmlassungsbericht fest, dass trotz all dieser vorgeschlagenen Massnahmen der Lebensstandard im Rentenalter nicht beibehalten werden könne. In welchem finanziellen Umfang werden sich Rentnerinnen und Rentner zukünftig einschränken müssen?

- * Im Jahr 2013 wurden 382 Personen neu pensioniert; davon haben sich 208 für einen Kapitalbezug sowie 174 für eine Altersrente entschieden. Wie begründet die Regierung aufgrund dieser Zahlen die Aussage, dass in der Regel die Altersleistungen lebenslänglich ausgerichtet werden?

Antwort vom 02. April 2015

Zu Frage 1: Bei der Entscheidung zum Bezug einer lebenslangen Rente oder einer einmaligen Kapitalleistung ziehen die Versicherten ihre individuellen Vermögensverhältnisse sowie persönlichen Ziele heran. Die vorausschauenden Versicherten sind sich der grossen Tragweite dieses Entscheides durchaus bewusst.

Wesentlich ist, dass bei einem Kapitalbezug frei über das Guthaben verfügt werden kann, die Bezugshöhe den eigenen Bedürfnissen ausgerichtet wird und eine entsprechende finanzielle Flexibilität besteht. Diese ermöglicht auch eine Chance auf höhere Renditen durch Anlagemöglichkeiten. Der Versicherte, welchem bekannt ist, dass er nur noch kurze Zeit zu leben hat, wählt zu seinem Vorteil eher den Kapitalbezug. Das Kapital, soweit es nicht aufgebraucht ist, kann im Todesfall vererbt werden. Demgegenüber stehen selbstverständlich das Risiko bei Kapitalanlagen sowie die Ungewissheit betreffend Lebenserwartung und dem damit verbundenen Kapitalbedarf.

Im Falle eines Rentenbezuges sind die Bezüge hingegen festgelegt. Grosse Einmalzahlungen, welche beispielweise zur Senkung einer Hypothekarschuld (und damit letztlich auch für die Vorsorge) eingesetzt werden, können im Falle der Rentenzahlungen nicht erfolgen. Zudem geht das noch nicht verbrauchte Kapital im Todesfall an die Vorsorgeeinrichtung.

Bei einer Einschränkung des Kapitalbezuges handelt es sich um einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Versicherten, welche nach Ansicht der Regierung gut zu begründen wäre. Insbesondere nicht zu vergessen ist, dass hiervon allenfalls (je nach Ausgestaltung einer Einschränkung) auch freiwillig angespartes Kapital, welches im Rahmen eines überobligatorischen Planes angespart wurde, betroffen sein könnte. Eine Einschränkung beinhaltet den Ansatz, dass die selbständige Verwaltung des Altersguthabens durch die ehemals Versicherten mehr als ein eigentliches Risiko als eine Freiheit betrachtet wird. Ob das Ansteigen der Ergänzungsleistungen sich mit einer Einschränkung des Kapitalbezuges lösen lässt, ist fraglich. Im Falle einer Einschränkung des Kapitalbezuges auf den im Obligatorium angesparten Kapitalbetrag stellen sich zudem Fragen in Bezug auf die Ungleichbehandlung von Personen, welche nur über einem minimalen Versicherungsschutz im Rahmen des BPVG verfügen.

Zu Frage 2: Die Regierung teilt die Ansicht, dass Personen mit einem tieferen Altersguthaben vermutlich eher auf staatliche Unterstützung im Rentenalter angewiesen sein dürften. Den Kapitalbezug hierfür jedoch verantwortlich zu machen, greift nach Ansicht der Regierung zu kurz. Zum einen werden Kapitalbezüge nicht nur von Personen mit einem Wohnsitz in Liechtenstein bezogen. Kapitalbezüge von Personen, welche im Ausland wohnhaft sind, haben keine negativen Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass es sich teilweise um Kapitalbezüge handelt, welche betragsmässig sehr gering sind.

Um der Vermutung, dass Personen mit einem tiefen Erwerbseinkommen und damit einhergehend einem geringen Vorsorgekapital eher auf staatliche Unterstützung im Rentenalter angewiesen sind bzw. nicht über genügend Kapital verfügen um einen angemessenen Lebensstandard zu finanzieren, gegenzusteuern, soll das Leistungsniveau in der 2. Säule erhöht werden. Befürchtungen, dass Personen, welche einen Kapitalbezug im Rentenalter getätigt haben, aufgrund des Bezuges auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, können nicht belegt werden. Personen mit einem tiefen Altersguthaben – ob nun in Rentenform oder in Kapitalform – sind vermutlich eher von einer Unterstützungsleistung durch den Staat abhängig als Personen mit einem hohen Altersguthaben. Das Altersguthaben ist jedoch nicht der einzige Faktor. Schliesslich hängt der Bezug von den Vermögensverhältnissen der einzelnen Person ab.

Zu Frage 3: Der finanzielle Unterschied zwischen liechtensteinischen und schweizerischen Renten resultiert nicht einzig aufgrund der unterschiedlichen Handhabung in Bezug auf die Alterssparbeiträge. Zur Beantwortung der Anfrage wurde von folgenden Annahmen ausgegangen:

- * Der Arbeitnehmer erwirtschaftet über sein gesamtes Arbeitsleben (40 Jahre) das gleiche Gehalt von CHF 72'000. (LI: Versicherungspflicht für das Alter ab dem 24. Altersjahr, Rente ab dem 64. Altersjahr; CH: Versicherungspflicht für das Alter ab dem 25. Altersjahr, Rente ab dem 65. Altersjahr);
- * Als jährlicher Zinssatz der Altersgutschriften wurde der derzeitige BVG-Mindestzinssatz von 1,75% verwendet (in Liechtenstein gibt es keine gesetzliche Mindestvorgabe);
- * Als Rentenumwandlungssatz wurde der im Obligatorium festgelegte Mindestsatz von 6,8% in der Schweiz angenommen (in Liechtenstein gibt es keine gesetzliche Mindestvorgabe).

Der in Liechtenstein versicherte Arbeitnehmer häuft während seines Erwerbslebens ein Sparguthaben von rund CHF 335'000 an, jener aus der Schweiz ein solches von rund CHF 558'000. Daraus ergibt sich für den in Liechtenstein Versicherten eine jährliche Rente von rund CHF 22'780 (mtl. rund CHF 1'900) und für den in der Schweiz versicherten Arbeitnehmer eine Rente von rund CHF 37'940 (mtl. 3'160).

Zu Frage 4: Eine pauschale Beantwortung ist nicht möglich, da der Beibehalt des Lebensstandards nicht einzig von Leistungen der 2. Säule abhängt, sondern auch von den Leistungen aus der 1. und 3. Säule sowie den übrigen Vermögensverhältnissen des Rentners und der Rentnerin abhängt. Es ergibt sich aber klar aus den Absichten des Gesetzgebers von 1989, dass die 1. und die 2. Säule zusammen nicht den Beibehalt des bisherigen Lebensstandards vorsehen, sondern den Beibehalt eines angemessenen Lebensstandards bezwecken.

Zu Frage 5: Wie die Zahlen zeigen, ist der Kapitalbezug verbreitet. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass nicht alle Personen, welche als Kapitalbezüger aufgeführt sind, die Möglichkeit für einen Rentenbezug hatten, sondern teilweise zwingend das Kapital beziehen mussten. Die Beantwortung durch eine Sammelstiftung zeigte beispielsweise, dass es sich bei ca. 1/3 der Kapitalbezüge der betreffenden Einrichtung um reine Kaderlösungen handelte, bei welchen kein Rentenbezug möglich war. Zudem wurden lediglich die Zahlen eines Jahres angeführt. Art. 9 des BPVG geht von einer lebenslänglichen Rente im Regelfall aus. Es ist jedoch richtig, dass die im Vernehmlassungsbericht angeführten Zahlen zeigen, dass Rentenbezüge nicht die ausnahmslose Regel darstellen.